



SUCHLEISTUNGSPRÜFUNG (SLP)

© ÖRC Ausbildungsreferat – genehmigt in der Vorstandssitzung vom 24.03.2019

Personenbezogene Ausdrücke beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise!

Diese Prüfung ist vorrangig für Retriever vorgesehen. Sie soll eine rassengerechte Beschäftigung ermöglichen sowie die natürlichen Fähigkeiten der Hunde fördern bzw. erhalten.

Größe des Suchengebietes ca. 40 x 40 Schritte – 3 Gegenstände (leicht verdeckt) – 15 Minuten

Allgemeines

Mindestens 4 Wochen vor der Prüfung ist eine Genehmigung beim ÖRC Ausbildungsreferat einzuholen.

Als Prüfungsleiter muss eine sachkundige Person nominiert werden. Die Prüfung wird von ÖRC Leistungsrichtern (GAP, SLP, RBP) – in weiterer Folge kurz „Leistungsrichter“ – gerichtet.

Zugelassen zur Prüfung sind alle Hunde, deren Mindestalter 12 Monate beträgt.

Läufige Hündinnen können am Ende der Prüfung starten. Kranke Hunde oder trächtige Hündinnen dürfen nicht antreten.

Die Hunde sollten an einer Moxon-Leine (Zugsbegrenzung erforderlich) geführt werden. Wird ein handelsübliches, tierschutzgerechtes Halsband verwendet, so muss dieses vor der Suchenübung abgenommen werden.

Der Hundeführer meldet sich beim Leistungsrichter mit dem angeleiteten Hund. Dabei wird auch der Microchip ausgelesen.

Die Zuschauer müssen einen angemessenen Abstand zum Suchengebiet einhalten. Der Prüfungsleiter legt den Standort fest. Hunde dürfen von den Zuschauern nicht mitgeführt werden.

Die Zeitmessung erfolgt durch den Leistungsrichter.

Für den organisatorischen Teil der Prüfungsveranstaltung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsveranstaltung. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung gewährleisten und dem amtierenden Richter für die Gesamtzeit der Prüfungsveranstaltung zur Verfügung stehen. Der Prüfungsleiter darf keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen.

Haftung

Der Eigentümer bzw. der Hundeführer eines Hundes hat für alle Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund. Die vom Leistungsrichter,

Prüfungsleiter oder Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Verhalten

Der Hund ist gehorsam, motiviert und sucht passioniert. Er verhält sich ruhig und ist weder ängstlich noch aggressiv.

Unruhige, ängstliche und aggressive Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Gehorsam

Der Hund befolgt die Signale des Hundeführers (Stimme, Pfeife, Handzeichen) unverzüglich.

Fußarbeit:

Die Fußarbeit sollte auf einem Feld, einer Wiese etc. mit leichtem Bewuchs gezeigt werden.

Von der Grundstellung aus folgt der Hund dem Hundeführer auf ein Signal hin eng an der linken Seite. Die Leine hängt durch und die Hände des Hundeführers schwingen leicht mit. Nach ca. 50 Schritten wird angehalten. Der Hund sollte sich selbständig, schnell und gerade hinsetzen. Nun wird der Hund abgeleint und die Leine entsprechend verwahrt. Nach einer Wendung wird im normalen Schritttempo in Freifolge an den Ausgangspunkt zurückgegangen. Das Anhalten erfolgt auch hier ohne ein Signal.

Der Richter oder Prüfungsleiter begleitet das Team (auf der Seite des Hundeführers) in einem seitlichen Abstand von ca. 3 Schritten.

Absetzen:

Der Hundeführer entfernt sich ca. 25 Schritte vom Hund und ruft ihn nach ca. 10 Sekunden über Aufforderung durch den Leistungsrichter. Der Hund darf bis zum Abrufen den angewiesenen Platz nicht verlassen.

Verhalten am Stand

Die Hundeführer nehmen mit ihren Hunden zB vor einer Dichtung im Abstand von ca. 3 Schritten zum nächsten Hund Aufstellung. Die Hunde können dabei abgeleint oder angeleint (unter Abzug von 5 Punkten) sein. Danach gehen zwei Helfer zwei Mal (hin und zurück) in einem Abstand von ca. 20 bis 30 Schritten vorbei, wobei das Treiben moderat erfolgt. Beim Hin- und Zurückgehen können einzelne Schüsse (6 mm Signal) abgegeben werden.

Die Hunde sollen sich bei dieser Aufgabe ruhig verhalten, nicht in die Leine springen oder winseln.

Suchen

Suchengebiet:

Als Gelände können bewachsene Flächen – Brachen, Felder und Wiesen mit mindestens (knie-) hohem Bewuchs oder Wald mit guter Deckung – verwendet werden.

Das Suchengebiet kann mit Markierstöcken, etc. gekennzeichnet werden. Es wird dem Hundeführer vom Leistungsrichter oder Prüfungsleiter vor der Übung bekannt gegeben.

Gegenstände:

Diese Prüfung wird mit Dummys (500 g) und / oder mit Dead Fowls (Ente, Fasan, Rebhuhn) durchgeführt. Bei der Ausschreibung der Prüfung ist bekannt zu geben, welche Gegenstände verwendet werden. Duftstoffe sind nicht vorgesehen.

Die Gegenstände werden vom Prüfungsleiter von der dem Hundeführer gegenüberliegenden Seite (Rückseite des Suchengebietes) ausgelegt und mindestens zur Hälfte mit Gras, Blättern etc. bedeckt. Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Hundeführers und Hundes erfolgen. Die Lage der Stücke wird dem Hundeführer nicht bekannt gegeben.

Der Prüfungsleiter bleibt im Suchengebiet, wenn eine Aufnahme der Gegenstände vom Standort des Leistungsrichters nicht eingesehen werden kann.

Ausarbeitung:

Über Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund abgeleint und zum Suchen geschickt. Der Hundeführer darf das Suchengebiet nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen. Bringt der Hund einen Gegenstand, so kann der Hundeführer den Hund selbständig zur weiteren Suche schicken. Vorher ist aber dem Leistungsrichter der apportierte Gegenstand zu übergeben.

Hörzeichen (zB Such) oder Pfeifsignale, auch verbunden mit Handzeichen, sind erlaubt. Während der Hund im Gebiet sucht, hat sich der Hundeführer aber ruhig zu verhalten.

Verlässt der Hund das Suchengebiet, so kann er auf die Fläche mittels entsprechender Signale zurückgeholt werden. Wiederholtes oder zu weites Verlassen entwertet die Arbeit.

Der gefundene Gegenstand ist unverzüglich aufzunehmen, dem Hundeführer zu bringen und in die Hand abzugeben. Eine verzögerte Aufnahme oder Nichtaufnahme, ein Weitersuchen mit dem Gegenstand im Fang, ein Tauschen, ein Ablegen oder Fallenlassen des Gegenstandes und eine unkorrekte Abgabe entwertet die Arbeit.

Der Hund kann insgesamt fünf Mal geschickt werden. Für das vierte und fünfte Mal werden aber jeweils 5 Punkte abgezogen.

Bewertung

Die Höchstpunktzahl je Prüfungsstufe beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.

Bei Zeitüberschreitung wird die Prüfung abgebrochen. Die bis zum Abbruch erworbenen Punkte bleiben erhalten.

Fußarbeit	20	
Absetzen und Abrufen	10	
Standtreiben	20	15 Punkte bei angeleinten Hunden
Halten des Gebietes	20	und passioniertes Suchen
Gegenstände	30	10 Punkte je Gegenstand
Vorzüglich	100 - 96	innerhalb 10 Minuten
Sehr gut	95 – 90	
Gut	89 - 80	
Befriedigend	79 - 70	
Mangelhaft	69 - 0	

Die Prüfung wird in das ÖRC Leistungsheft im Abschnitt „GAP / RBP“ eingetragen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung sollte auch eine Urkunde ausgestellt werden.